

Geschäftsordnung Liederkranz Lautlingen e.V. gegründet 1908

Gültig ab dem 13.03.2020

Erstmalig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2020.

Hinweis: Die männliche Verwendungsform gilt zugleich für die weibliche.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und Verwaltung des Vereins Liederkranz Lautlingen e.V.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung werden durch den Vorstand vorbereitet und in der Mitgliederversammlung besprochen.
- (3) Die Änderungen der Geschäftsordnung werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2 Die Organisation des Vereins

- (1) Die Mitglieder des Vereins wirken in einzelnen Gruppen mit.
Diese Gruppen vertreten vorrangig die einzelnen Chorgruppierungen des Liederkranzes.
Alle Gruppen haben als Hauptziel die Unterstützung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines.
- (2) Die Gruppen werden durch Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Organe des Vereins aufgenommen. Dazu stellt die Gruppe vorab einen Antrag an den Vorstand, welcher diesen nach Prüfung an die Mitgliederversammlung weiterleitet.
- (3) Folgende Gruppen wurden im Verein gebildet:
 - a) Zwergenchor (2 - 7 Jahre)
 - b) Kinderchor (7 - 13 Jahre)
 - c) Junger Chor (ab 14 Jahre)
 - d) Männerchor (ab 14 Jahre)

Der Verein kann mit Zustimmung der Sorgeberechtigten Kinder und Jugendliche als Mitglieder aufnehmen. Sie haben Stimm- und aktives Wahlrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres, passives Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahrs.

§ 3 Ehrenordnung

- (1) Ehrungen:
 - a) Ernennung zum Ehrensänger nach 30 Jahren
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied nach 40 Jahren
 - c) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Der Ausschuss schlägt der Mitgliederversammlung vor, den ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen.

Auf Grund besonderer Verdienste können Mitglieder vorzeitig zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Probenbesuch
 - a) Für guten Probenbesuch erhalten aktive Sängerinnen- und Sänger ein Präsent.
(0 - 2 fehlende Probenbesuche)
- (3) Runder Geburtstag
 - a) Ständchen für aktive Sängerinnen- und Sänger ab dem 50. Geburtstag
 - b) Ständchen für passive Sängerinnen- und Sänger ab dem 60. Geburtstag
- (4) Trauerfall
 - a) Bei aktiven Sängerinnen- und Sängern wird auf Wunsch die Trauerfeier musikalisch durch den Männerchor / Jungen Chor begleitet.
 - b) Bei aktiven Sängerinnen- und Sängern wird die Vereinsfahne in der Kirche aufgestellt.
 - c) Aktive Sängerinnen- und Sänger erhalten eine Trauerschale
 - d) Bei passiven Sängerinnen- und Sängern erhält die Trauerfamilie ein Kondolenzschreiben

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag für alle Mitglieder zusammen.
Der Grundbeitrag aller Vereinsmitglieder wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser mit einfacher Mehrheit genehmigt.
- (2) Der aktuelle Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 20,- EUR.
 - a) Aktive Mitglieder zahlen ab einem Alter von 18 Jahren, einen Jahresbeitrag in Höhe von 20,- EUR
 - b) Passive Mitglieder zahlen ab einem Alter von 18 Jahren, einen Jahresbeitrag in Höhe von 25,- EUR
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen (z. B. bei Schülern, Studenten, sozialen Härtefällen, usw.) den Grundbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Grundbeitrages befreit.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.
Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten.
Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat
Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.5. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.
Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 Chorkleidung

Chorkleidung, die aus Finanzmitteln des Vereins beschafft worden ist, ist Eigentum des Vereins. Sie darf nur zu offiziellen Anlässen des Vereins getragen werden und ist von den aktiven Mitgliedern pfleglich zu behandeln.

Aktive Mitglieder, die ihre aktive Mitgliedschaft gemäß Satzung § 5 beenden oder verlieren, haben die ihnen überlassene Chorkleidung unverzüglich in gereinigtem Zustand an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Dem Vorstand sind insbesondere übertragen:

- a) Prüfung der Anträge zur Gründung neuer Gruppen im Verein und Weiterleitung zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung.
- b) Einbringung von Wahlvorschlägen für die Vorstandschaft in die Mitgliederversammlung.
- c) Bei Bedarf kann durch den Vorstand für alle Mitglieder ein verpflichtender Arbeitseinsatz angesetzt werden.
- d) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern des Vereins, die nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden müssen.
- e) Einladung zur Ausschusssitzung

(3) Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Verfügungsbeitrag

der Vorstand verfügt über einen Verfügungsbeitrag in Höhe von 500,- EUR

§ 7 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, den Jugendreferenten und den Beisitzern.

Die Chorleiter gehören dem Ausschuss als Gäste ohne Stimmrecht an.

(2) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen.

Dem Ausschuss sind insbesondere übertragen:

- a) Die Beschlussfassung über das gemeinsame Jahresbudget.
- b) Die Anstellung und Festlegung der Vergütung der Chorleiter.
- c) Die Aufstellung des Jahresprogramms.
- d) Die Beschlussfassung über größere Ausgaben.
- e) Beschluss über gemeinsame Aktionen.
- f) Beschluss über gemeinsame Investitionen
- g) Beschluss über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

(3) Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 9 Die Chorleiter

- (1) Die Chorleiter sind Berater des Vorstands in allen musikalischen Fragen.
- (2) Die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in ihren Händen.

Die vorliegende Geschäftsordnung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2020 beschlossen worden.

Albstadt, den 13.03.2020

Vorsitzende:

Frank Schemminger

Stellvertretende Vorsitzende:

Petra Baldauf

Kassier:

Simone Seidenberger

Schrifführer:

Rainer Stroppel